

27. Steht bezüglich des nach § 96 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 geltend zu machenden Regreßanspruches durch die nach §§ 51 ff. des Unfallversicherungsgesetzes erfolgte Feststellung der Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft für den Civilrichter bindend fest, daß und wie viel Entschädigung die Genossenschaft dem Beschädigten zu zahlen habe?

II. Civilsenat. Urtr. v. 7. Mai 1897 i. S. Südwestfl. Baugewerks-
Berufsgenossenschaft (Kl.) w. R. (Bekl.). Rep. II. 62/97.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Die Klage der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft gegen Maurer W. R. — in dessen Dienste am 3. Mai 1892 Maurer L. G. durch Einstürzen einer Giebelmauer eines von R. dem Schuhmacher E. Sch. im Afford errichteten Neubaus am Kopfe verletzt wurde, und welcher (R.) sodann, als Betriebsunternehmer wegen dieser Verletzung G.'s strafrechtlich verantwortlich gemacht, von der Strafkammer des Landgerichtes Karlsruhe unterm 13. Juli 1892 wegen unter Außerachtlassung der Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war, begangener fahrlässiger Körperverletzung verurteilt wurde — begehrt auf Grund des § 96 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. von 1884 S. 69 ff.) den Ersatz von Aufwendungen, welche die Klägerin unter der Annahme einer auch nach der dreizehnten Woche seit Eintritt des Unfalles vorhandenen Erwerbsunfähigkeit G.'s gemacht und noch künftig zu machen habe. Der Beklagte hat (nebst einem anderen, von den Vorderinstanzen zurückgewiesenen Einwand) entgegengehalten, G. habe durch den Unfall vom 3. Mai 1892 nur eine vierzehntägige Arbeitsunfähigkeit erlitten, sei am 3. August 1892 (dem Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalles) und seitdem vollständig erwerbsfähig gewesen, und es sei daher die klagende Berufsgenossenschaft zu Aufwendungen für G. insolge des Unfalles desselben nicht verpflichtet gewesen. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen; dasselbe ging hierbei von der rechtlichen Anschauung aus, es genüge für den Regreßanspruch der Klägerin gegen den verklagten Betriebsunternehmer

nicht der Umstand, daß thatsächlich die Klägerin die geltend gemachten Aufwendungen gemacht habe, sondern er sei durch das Maß der Aufwendungen bedingt, welche die Berufsgenossenschaft auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu machen verpflichtet gewesen sei; es habe ferner über die Frage, ob die im Regreßwege geltend gemachten Beträge in der That auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu leisten gewesen seien, bezw. zu leisten seien, der Civilrichter selbständig zu befinden, ohne hierin an die Entscheidungen der Versicherungsinstanzen gebunden zu sein; es treffe die Beweislast für die Gesetzmäßigkeit der im Regreßwege gegen den Betriebsunternehmer erhobenen Ansprüche den regreßnehmenden Versicherungsträger, und es liege hiernach der Klägerin der Beweis ob, daß sie zu den von ihr zufolge des Unfalles vom 3. Mai 1892 seit dem 3. August 1892 für L. G. gemachten, klagend geforderten Aufwendungen durch das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und bezw. das Gesetz vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen verpflichtet, also eine Erwerbsbeeinträchtigung des L. G. in der Zeit vom 3. August 1892 ab vorhanden gewesen und durch den Unfall vom 3. Mai 1892 verursacht worden sei; in thatsächlicher Hinsicht aber erachtete das Oberlandesgericht den letzteren Beweis für vollständig mißlungen.

Der Vertreter der Klägerin hat nun zur Rechtfertigung der Revision auszuführen gesucht, es stehe bezüglich des nach § 96 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zu machenden Regreßanspruches durch die nach § 51 flg. des Unfallversicherungsgesetzes erfolgte Feststellung der Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft für den Civilrichter bindend fest, daß und wieviel die Genossenschaft dem Beschädigten zu zahlen habe, und es komme dem Civilrichter keine Nachprüfung der Richtigkeit der nach Maßgabe der §§ 51 flg. des Unfallversicherungsgesetzes erfolgten Feststellung zu; es sei daher das Oberlandesgericht zur Erörterung und Prüfung des Umstandes nicht berechtigt gewesen, ob eine Erwerbsbeeinträchtigung des L. G. in der Zeit vom 3. August 1892 vorhanden gewesen und durch den Unfall vom 3. Mai 1892 verursacht worden sei. Es konnte jedoch dieser Revisionsausführung nicht beigetreten, und in der entgegengesetzten rechtlichen Ansicht des Oberlandesgerichtes ein Rechtsirrtum nicht erblickt werden. Das Reichsgericht geht hierbei von folgenden Erwägungen aus.

In vorderster Reihe kommt in Betracht, daß für einen an sich vor dem Civilrichter auszutragenden Anspruch im Zweifel auch die einzelnen Grundlagen dieses Anspruches in dem bezüglichen Rechtsstreit zwischen den Parteien zu erörtern und durch den Civilrichter festzustellen sind. Abweichungen von diesem Grundsatz für den einzelnen Fall sind daher nur da anzunehmen, wo ein klarer besonderer Ausspruch in einem Gesetze oder das ganze System eines solchen hierzu berechtigt. Diese Voraussetzung fehlt jedoch für den vorliegenden Fall.

Zunächst nötigt zu einer Abweichung von dem eben bezeichneten Grundsatz in dem von dem Vertreter der Revision verteidigten Sinne nicht die Ausdrucksweise in § 96 des Unfallversicherungsgesetzes: „Diejenigen Betriebsunternehmer . . . haften für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.“ Bei dieser Bestimmung ist vielmehr, wie bereits das Oberlandesgericht ausgeführt hat, das entscheidende Gewicht auf die Worte „auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883“ zu legen, welche erkenntlich machen, daß die in § 96 des Unfallversicherungsgesetzes festgesetzte Haftung nur für solche Aufwendungen eintritt, zu welchen die Genossenschaften oder Krankenkassen nach dem Unfallversicherungsgesetze, bezw. dem Gesetze vom 15. Juni 1883 verpflichtet waren.

Zu der von dem Vertreter der Revision verteidigten Anschauung nötigen ferner nicht die Motive zu § 96 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 93 des Entwurfes dieses Gesetzes). Die bezüglichen Motive besagen:

„Die zweite Ausnahme von der Regel wird durch § 93 statuiert. Hiernach soll der Betriebsunternehmer gegenüber den Genossenschaften und Krankenkassen, zu denen auch die Gemeindefrankenversicherung gehört (vgl. oben zu §§ 78—81), für alle Aufwendungen, welche sie infolge eines Unfalls zu machen verpflichtet waren, regresspflichtig sein, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu welcher

er vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet ist (vgl. §§ 222, 230 St.G.B.), herbeigeführt hat. Liegt ein solches strafgerichtliches Urteil vor, so ist damit ein erkennbares Kriterium für die Regreßpflicht des Betriebsunternehmers gegeben. Das „grobe Verschulden“, welches nach der früheren Vorlage diese Regreßpflicht begründen sollte, ist ein unsicherer Rechtsbegriff; das Vorhandensein des groben Verschuldens würde im Wege des Prozesses jedesmal erst dargethan werden müssen. Nach den Bestimmungen des Entwurfes dagegen werden die Zivilprozesse über die Regreßpflicht als solche abgeschnitten, indem die Entscheidung der Regreßfrage, vorbehaltlich eines nachfolgenden Zivilprozesses über die Höhe des Schadensersatzes, durch die Feststellungen des Strafgerichtes unmittelbar getroffen wird.“

Es berechtigt der in diesen Motiven zum Ausdruck gebrachte Umstand, daß rücksichtlich der subjektiven Voraussetzungen für die in § 96 des Unfallversicherungsgesetzes festgesetzte Regreßpflicht der hierin bezeichneten Personen das gegen dieselbe ergangene Strafurteil die erschöpfende Grundlage bildet, in keiner Weise zu der von der Normierung der bezeichneten Tragweite des Strafurteiles völlig verschiedenen, die Tragweite der Entscheidungen der Versicherungsinstanzen betreffenden Schlußfolgerung, es stehe bezüglich der Regreßpflicht durch die nach §§ 51 flg. des Unfallversicherungsgesetzes erfolgte Feststellung der Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft für den Zivilrichter bindend fest, daß und wieviel die Genossenschaft dem Beschädigten zu zahlen habe. Umgekehrt ergeben die angeführten Motive einen Anhalt dafür, daß dem Richter in dieser Hinsicht das Recht der Nachprüfung gegeben sei. Zwar hat der Vertreter der Revision geltend gemacht: auch bei der von ihm verteidigten, eine civilrechtliche Nachprüfung der bezeichneten, von den Versicherungsinstanzen erfolgten Feststellung der Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft ausschließenden, Auslegung des § 96 des Unfallversicherungsgesetzes habe der Zivilrichter über die „Höhe des Schadensersatzes“ zu entscheiden; er habe nämlich darüber zu befinden, auf welchen Betrag die von der Genossenschaft zu leistende Entschädigung nach Maßgabe der §§ 51 flg. des Unfallversicherungsgesetzes festgestellt worden sei, worüber gleichfalls Streit bestehen könne, und er habe ferner über die Schadenshöhe insofern zu entscheiden, als er, wenn die Genossenschaft nach Abs. 3

des § 96 des Unfallversicherungsgesetzes die Vergütung des Kapitalwertes der Rente beanspruche, diesen Kapitalwert zu bestimmen habe. Allein es ist offensichtlich, daß, wenn die angeführten Motive von einem dem Strafurteile „nachfolgenden Civilprozeße über die Höhe des Schadenserfages“ sprechen, sie damit nicht eine bloße civilrichterliche Feststellung in den zwei von dem Vertreter der Revision erwähnten Punkten gemeint haben.

Weiter kann auch für die von dem Vertreter der Revision verteidigte Anschauung kein Beweisgrund entnommen werden aus der Stelle der Motive zu dem, die Haftung dritter, in den §§ 95. 96 nicht bezeichneter Personen, betreffenden § 98 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 95 des Entwurfes dieses Gesetzes): „Selbstverständlich hat die Forderung des Entschädigungsberechtigten gegen den Dritten insoweit auf die Genossenschaft überzugehen, als der Entschädigungsberechtigte auf Grund der §§ 5 und 6 von der Genossenschaft Leistungen empfängt.“ Denn wenn man auch unter der Annahme, es habe das Gesetz die Aufgabe des Civilrichters hinsichtlich der Prüfung der Feststellung der Versicherungsinstanzen über die von der Berufsgenossenschaft zu machenden Leistungen in den Fällen der §§ 96 und 98 des Unfallversicherungsgesetzes in gleicher Weise bestimmen wollen, für die Auslegung des § 96 des Unfallversicherungsgesetzes die erwähnte Stelle der Motive zu § 98 desselben berücksichtigt, so kommt in Betracht, daß mit den Worten „von der Genossenschaft Leistungen empfängt“ die Frage, welche Aufgabe dem Civilrichter in der vorhin angegebenen Hinsicht zukomme, nicht entschieden, sondern nur im allgemeinen der Umfang, bezw. die Schranke bezeichnet werden will, über welche der Anspruch der Berufsgenossenschaft gegen Dritte im Falle des § 98 des Unfallversicherungsgesetzes nicht hinausgehe. Die im § 98 des Unfallversicherungsgesetzes selbst gewählten Worte: „Doch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist“, sprechen aber ihrerseits für ein dem Civilrichter in der angegebenen Hinsicht zukommendes Recht der Nachprüfung.

Für das erwähnte, dem Civilrichter im Falle eines nach § 96 des Unfallversicherungsgesetzes erhobenen Regreßanspruches zustehende Recht der Nachprüfung spricht ferner in entscheidender Weise folgende Betrachtung.

Zwar wird nach § 54 des Unfallversicherungsgesetzes dem Betriebsunternehmer Gelegenheit zur Teilnahme an der Untersuchung der Ortspolizeibehörde nach § 53 des Unfallversicherungsgesetzes über die in § 53 bezeichneten Punkte gegeben; dagegen finden die in §§ 57—63 des Unfallversicherungsgesetzes — welches Vorschriften nach Art der §§ 69—71 C. P. O. nicht enthält — vorgesehenen Entscheidungen durchaus ohne Zugiehung des Betriebsunternehmers und der sonstigen in § 96 des Unfallversicherungsgesetzes als haftbar bezeichneten Personen statt, und stehen denselben insbesondere die in §§ 62, 63 des Unfallversicherungsgesetzes gegebenen Rechtsmittel nicht zu; es ist ferner das Verfahren für die in § 57 des Unfallversicherungsgesetzes vorgesehene Feststellung der Entschädigung ein im Verhältnisse zu dem Verfahren vor dem Civilrichter summarisches. Unter diesen Umständen kann es nicht als der Wille des Gesetzes erachtet werden, es seien bezüglich des in § 96 des Unfallversicherungsgesetzes festgesetzten Regreßanspruches die nach §§ 51 flg. des Unfallversicherungsgesetzes erfolgten Entscheidungen über die Entschädigungspflicht bindend für den Civilrichter. Anderenfalls würde man bei einer Gleichstellung der §§ 96 und 98 des Unfallversicherungsgesetzes auch in dem, die Haftung dritter, in den §§ 95 und 96 nicht bezeichneter Personen betreffenden, Falle des § 98 des Unfallversicherungsgesetzes zu dem hier ebenfalls unannehmbaren Ergebnisse gelangen, es seien in einem nach §§ 98 des Unfallversicherungsgesetzes geführten Rechtsstreite die nach § 51 flg. des Unfallversicherungsgesetzes erfolgten Entscheidungen bindend für den Civilrichter.

Auch die Aufstellung, es sprächen „Zweckmäßigkeitsgründe“ — nämlich der Umstand, daß der Civilprozeß über den Regreßanspruch sich regelmäßig in einem viel späteren, den Beweis vor dem Civilrichter erschwerenden Zeitpunkte abspiele, als die Feststellung nach §§ 51 flg. des Unfallversicherungsgesetzes — für die von dem Vertreter der Revision verteidigte Anschauung, kann gegenüber den obigen Erörterungen nicht dazu führen, die von demselben verteidigte Abweichung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen als von dem Gesetze gewollt zu erachten.

Nach dem Gesagten war die Revision zurückzuweisen.“ . . .